



# Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biezwil von Montag, 12. Juni 2023

## Antrag des Gemeinderats

**TRAKTANDUM 2:      Verpflichtungskredit Dorfbrunnen – Abrechnung zur  
Kenntnisnahme**

---

### **Orientierung durch Heinz Schaad, Finanzverwalter**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14.12.2020 wurde der Verpflichtungskredit von Fr. 58'000 abzüglich Einnahmen von Fr. 40'000 (Beiträge Denkmalpflege und Bürgergemeinde) genehmigt. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites präsentiert sich nun wie folgt:

Ausgaben	Fr.	62'606.35
Einnahmen	Fr.	-44'350.00
	<b>Fr.</b>	<b>18'256.35</b>

### **Antrag des GR:**

Die Gemeindeversammlung nimmt von der Abrechnung des Verpflichtungskredites Dorfbrunnen Kenntnis.

**Der Gemeinderat  
der Einwohnergemeinde Biezwil**



# Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biezwil von Montag, 12. Juni 2023

## Antrag des Gemeinderats

### TRAKTANDUM 3: JAHRESRECHNUNG 2022 – ERFOLGSRECHNUNG / INVESTITIONSRECHNUNG / BILANZ

#### Orientierung durch Heinz Schaad, Finanzverwalter

#### Antrag des GR:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2022 gemäss nachstehendem Antrag anzunehmen.

#### 1 Nachtragskredite

1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme.

##### Nachtragskredite gemäss Auflistung im Anhang A13

1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung.

**Keine Werte**

#### 2 Jahresrechnung

##### 2.1 Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	1 554 998.06
	Gesamtertrag	Fr.	1 609 723.81
	<b>Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung</b>	Fr.	54 725.75
2.1.1 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Zusätzliche Abschreibungen	Fr.	-
2.1.2 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Bildung Vorfinanzierungen	Fr.	-
2.1.3 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage/Entnahme in/aus finanzpolitische Reserve	Fr.	-
2.1.4 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage in Bilanzüberschuss (Eigenkapital)	Fr.	54 725.75

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Ergebnisverwendung gemäss Antrag 2.1.1 bis 2.1.4.

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf Fr. 904 332.01

Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	96 586.95
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	74 974.00
	<b>Nettoinvestitionsabnahme Verwaltungsvermögen</b>	Fr.	21 612.95

Bilanz	<b>Bilanzsumme</b>	Fr.	2 091 541.36
--------	--------------------	-----	--------------

2.2	<b>Spezialfinanzierungen</b>	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	Fr.	14 749.35
		Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	1 031.20
		Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	4 505.23

Der Ertragsüberschuss der jeweiligen Spezialfinanzierung wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen .  
Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung	Fr.	193 357.35
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung	Fr.	82 307.40
Abfallbeseitigung	Verpflichtung	Fr.	18 667.80

2.3 Das Prüfungsorgan (Revisionsstelle) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

### 3 **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde Biezwil zu beschliessen.

**Der Gemeinderat  
der Einwohnergemeinde Biezwil**



# Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biezwil von Montag, 12. Juni 2023

## Antrag des Gemeinderats

### TRAKTANDUM 4: Zweckverband Alterssitz Buechibärg – Teilrevision Statuten

Orientierung durch Andrea Kobi, Ressortvorsteherin Soziales

#### Antrag des GR:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Alterssitz Buechibärg die Zustimmung zu erteilen.

#### Erläuterungen

Die Delegiertenversammlung des Alterssitzes Buechibärg hat am 30. November 2022 die Revision der Statuten genehmigt. Recherchen haben ergeben, dass die aktuellen Statuten nie vom Gesundheitsamt (GESA) genehmigt wurden.

Die revidierten Statuten wurden nun vom GESA und AGEM (Amt für Gemeinden) vorgeprüft.

Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

Artikel	Alt	Neu	Begründung
Div. Art.		Streichung der Rechnungsprüfungskommission.	Eine solche ist für Institutionen in der Grösse des Alterssitzes nicht mehr zulässig.
Art. 6	Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Delegiertenversammlung 2. der Vorstand 3. die externe Revisionsstelle oder die Rechnungsprüfungskommission 4. die nicht ständigen Spezialkommissionen	Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Delegiertenversammlung 2. der Vorstand 3. die externe Revisionsstelle <del>oder die Rechnungsprüfungskommission</del> 4. die <b>Kommissionen</b> 5. die <b>Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte</b>	Organe gemäss Gemeindegesetz § 171 übernommen.
Art. 8 Abs 3	Die Verbandsgemeinden ernennen pro 400 Einwohner oder Bruchteile davon einen Delegierten. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Amtes für Finanzen.	Die Verbandsgemeinden <b>wählen jeweils für eine vierjährige Amtsperiode ihren oder ihre Delegierten. Sie verfügen pro 400 Einwohner oder Bruchteile davon über eine Delegiertenstimme. Die massgebliche Einwohnerzahl wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode aufgrund der Bevölkerungsstatistik per 31.12. des Vorjahres des kantonalen Amtes für Finanzen bestimmt.</b>	Einführung Mehrfachstimmrecht
Art. 8 Abs. 4	Mindestens ein Delegierter pro Gemeinde muss Mitglied des Gemeinderates sein.	Mindestens ein Delegierter pro Gemeinde <b>sollte</b> Mitglied des Gemeinderates sein.	Eine Muss-Formulierung steht gemäss AGEM im Widerspruch zum Gesetz über die politischen Rechte
Art. 8 Abs. 5	Jeder Delegierte hat eine Stimme.	<b>Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten</b>	Einführung Mehrfachstimmrecht

Art. 8 Abs. 8 Bst. b	auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten oder einem Drittel der Verbandsgemeinden	auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der <b>Delegiertenstimmen</b> oder einem Drittel der Verbandsgemeinden	Einführung Mehrfachstimmrecht
Art. 8 Abs. 10	Anträge der Verbandsgemeinden zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen.	Anträge der Verbandsgemeinden zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet <b>bei der Geschäftsführung des Alterssitzes</b> einzureichen.	Anpassung Zuständigkeit
Art. 8 Abs. 11	Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten, welche die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten, anwesend ist.	Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsgemeinden, <b>welche über mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen verfügen</b> , anwesend ist.	Einführung Mehrfachstimmrecht
Art. 9 Abs. 1 Ziff. 5	Beschlussfassung über ausserordentliche Kredite für einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.00.	<b>Beschlussfassung über nicht budgetierte Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 100'000.00 nicht übersteigen.</b>	Neuregelung Ausgabenkompetenz DV
Art. 9 Abs. 1 Ziff. 6	Die Wahl erfolgt ordentlicherweise für eine Amtsperiode von vier Jahren nach den Gesamterneuerungswahlen in den Gemeinden.	Die Wahl erfolgt ordentlicherweise für eine Amtsperiode von vier Jahren nach den Gesamterneuerungswahlen in den Gemeinden. <b>Die Wahl der externen Revisionsstelle erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.</b>	Klarheit
Art. 9 Abs. 1 Ziff. 8	Einsetzung von nicht ständigen Spezialkommissionen.	<b>Erlass von rechtssetzenden Reglementen.</b>	Anpassung Aufgaben DV
Art. 9 Abs. 2	Für das Zustandekommen der Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.	Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Verbandsgemeinden (Gemeindemehr), welche über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen (Delegiertenmehr) gefasst (=doppeltes Mehr).	Einführung Mehrfachstimmrecht
Art. 13	Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon ein Gemeindepräsident einer Verbandsgemeinde.	Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon <b>sollte</b> ein Gemeindepräsident <b>oder Vizepräsident</b> einer Verbandsgemeinde <b>vertreten sein.</b>	Vertretung der Verbandsgemeinden soll neu auch durch einen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin möglich sein. Eine Muss-Formulierung steht gemäss AGEM im Widerspruch zum Gesetz über die politischen Rechte
Art. 14 Abs. 2 Ziff. 5	Er wählt oder mandatiert die Leitung des Alterssitzes, beauftragt diese mit der operativen Führung und beaufsichtigt sie. Einzelheiten sind im Führungs- und Controllingkonzept geregelt.	Er wählt oder mandatiert die Leitung des Alterssitzes, beauftragt diese mit der operativen Führung und beaufsichtigt sie. Einzelheiten sind im Führungs- und Controllingkonzept geregelt, <b>welches vom Vorstand beschlossen wird.</b>	Präzisierung
Art. 14 Abs. 2 Ziff. 6	Er wählt einen Aktuar	Er wählt einen <b>Protokollführer. Dieser muss nicht Vorstandsmitglied sein.</b>	Präzisierung
Art. 14 Abs. 2 Ziff. 9	Er erlässt ein Organisationsreglement für die Vorstandstätigkeit und die Zusammenarbeit mit der Leitung des Alterssitzes.	---	Vgl. Art. 9 Abs. 1 Ziff. 8 (neu)
Art. 14 Abs. 2 Ziff. 10	Er hat das Recht, ausserhalb des Budgets bauliche Veränderungen und Massnahmen sowie Anschaffungen im Alterssitz im Betrag von Fr. 25'000.00 im Einzelfall und höchstens Fr. 50'000.00 pro Jahr zu beschliessen.	<b>Er beschliesst über nicht budgetierte einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 50'000.-, höchstens aber Fr. 100'000.- pro Jahr sowie nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 10'000.-, höchstens aber Fr. 50'000.- pro Jahr. Der Vorstand kann bis zu 50% seiner Finanzkompetenzen an die Geschäftsführung delegieren.</b>  Vergleich zu anderen Verbänden?	Einführung einer Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
Art. 15 Abs. 2	Der Vorstand wird vom Präsidenten jährlich mindestens viermal eingeladen. Weitere Sitzungen finden nach	Der Vorstand wird vom Präsidenten jährlich mindestens viermal eingeladen. Weitere Sitzungen finden nach	Gemäss Gemeindegesetz können zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

	Notwendigkeit statt. Drei Vorstandsmitglieder, die externe Revisionsstelle oder Rechnungsprüfungskommission können schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird. Die Traktanden und weitere Unterlagen sind mindestens sieben Tage vor den Sitzungen zuzustellen.	Notwendigkeit statt. <b>Zwei</b> Vorstandsmitglieder <b>oder</b> die externe Revisionsstelle <b>oder</b> <b>Rechnungsprüfungskommission</b> können schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird. Die Traktanden und weitere Unterlagen sind mindestens sieben Tage vor den Sitzungen zuzustellen.	
Art. 15 Abs. 5	Die Leitung des Alterssitzes und die Finanzverwaltung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	Die Leitung des Alterssitzes und die Finanzverwaltung nehmen <b>in der Regel</b> an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und <b>ohne Stimmrecht</b> teil.	Präzisierung
Art. 16 Abs. 1	Präsident, Vizepräsident und Aktuar zeichnen rechtsgültig kollektiv zu zweien.	Präsident, Vizepräsident und <b>Geschäftsführer</b> zeichnen rechtsgültig kollektiv zu zweien.	Anpassung Zuständigkeit
Art. 17	<u>Externe Revisionsstelle oder Rechnungsprüfungskommission</u> <sup>1</sup> Zur Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen wird eine externe Revisionsstelle mandatiert oder eine dreiköpfige Rechnungsprüfungskommission gewählt. <sup>2</sup> Bezüglich Befähigung gilt § 103 Gemeindegesetz. <sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. <sup>4</sup> Die externe Revisionsstelle oder die Rechnungsprüfungskommission ist während ihrer Amtsdauer jederzeit berechtigt, Geschäftsgang und Rechnungsführung zu prüfen, Einsicht in die Bücher, in die Belege und in den Kassenbestand zu nehmen.	<u>Rechnungsführung und Revisionsstelle</u> <sup>1</sup> Die Rechnung wird durch die interne Finanzverwaltung geführt. Sie kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung an eine externe Fachstelle übertragen werden. <sup>2</sup> Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER im Sinne der Vorgaben des mit RRB Nr. 2022/671 vom 26. April 2022 genehmigten Reglements, vorbehaltlich der in Ziff. 3.3 dieses RRB aufgeführten Bestimmungen des Gemeindegesetzes. <sup>3</sup> Zur Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen wird eine externe Revisionsstelle mandatiert <b>oder eine dreiköpfige Rechnungsprüfungskommission gewählt.</b> <sup>2</sup> Bezüglich Befähigung gilt § 103 Gemeindegesetz. <sup>3</sup> Die <b>Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</b> <sup>4</sup> Die externe Revisionsstelle <b>oder die Rechnungsprüfungskommission</b> ist während ihrer Amtsdauer jederzeit berechtigt, Geschäftsgang und Rechnungsführung zu prüfen, Einsicht in die Bücher, in die Belege und in den Kassenbestand zu nehmen.	Neuformulierung gemäss Vorschlag AGEM
Art. 18 Ziff. 3	Für Ziff. 1 und 2 dieses Artikels ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich; vorbehalten bleibt § 170 des Gemeindegesetzes.	Für Ziff. 1 und 2 dieses Artikels ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich, <b>welche auch über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen;</b> vorbehalten bleibt § 170 des Gemeindegesetzes.	Einführung des doppelten Mehrs für Beschlussfassungen an der DV bzw. in den Verbandsgemeinden.

**Der Gemeinderat  
der Einwohnergemeinde Biezwil**



# Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biezwil von Montag, 12. Juni 2023

## TRAKTANDUM 5: Zusammenarbeit mit Schnottwil – Information

---

### Orientierung durch Marlise Tüscher, Gemeindepräsidentin

#### Erläuterungen

Mögliche vertiefte Zusammenarbeit oder Fusion mit Schnottwil.

Die Gemeindelandschaft im Bucheggberg ist im Umbruch.

Am 18. Juni 2023 stimmen die Gemeinden Lütterswil-Gächliwil und Buchegg über eine Gemeindefusion ab.

Lütterswil-Gächliwil ist eine Partnergemeinde im Verbund Regionalfeuerwehr oberer Bucheggberg, welcher aus den Gemeinden Biezwil, Lütterswil-Gächliwil und Schnottwil besteht. Regelmässig haben sich in der laufenden Legislaturperiode Behördenmitglieder der Gemeinden Biezwil und Schnottwil zum Austausch über eine mögliche vertiefte Zusammenarbeit oder Fusion getroffen.

Die letzte Zusammenkunft fand am 12. Mai 2023 in Biezwil statt. Anwesend waren die Gemeindepräsidentin Marlise Tüscher (Biezwil) und Martin Willi (Schnottwil) sowie der Vizepräsident Thomas Ritz (Biezwil) und die Vizepräsidentin Sarah Hartmann (Schnottwil).

Die Gruppe war sich einig, dass die Bevölkerung jetzt in den Prozess einzubeziehen ist.

Die Gemeinderäte Biezwil und Schnottwil haben an ihren letzten Sitzungen entschieden, die Bevölkerung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung über die getätigten Abklärungen zu informieren und Meinungen aus den Reihen der Stimmberechtigten zum weiteren Vorgehen abzuholen.

**Der Gemeinderat  
der Einwohnergemeinde Biezwil**